

**Sozialgericht Hamburg  
Dammtorstr. 7**

**20354 Hamburg**

Az.: S 25 KR 1011/21

Rechtsstreit Henry Lange ./ Barmer zur rechtswidrigen Meldung und Verbeitragung einer einmaligen Kapital-Auszahlung

Ihr Schreiben v. 05.04.22

Sehr geehrte Damen und Herren Richter,

dass auch Sie sich wieder einmal über die Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung – wie in der Klageschrift bereits gefordert – hinwegsetzen wollen, verwundert den Kläger in keiner Weise mehr, werden doch die gesetzlichen Vorgaben als nicht ernst zu nehmende Anweisungen des Gesetzgebers, sondern vermutlich nur als zur willkürlichen Interpretation durch das Sozialgericht verstanden.

Auch schon im Vorwege die lapidare Mitteilung, die Klage wieder einmal ohne Verhandlung abweisen zu wollen, lässt den Kläger an den Grundsätzen unseres Staates, der sich als angeblicher Rechtsstaat sehen will, zweifeln.

In der Tat weist der Sachverhalt wirklich keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass nach Gesetz und Recht geurteilt wird, und nicht, wie bisher über 18 Jahre lang praktiziert, die Gesetzestexte der §§ 202 und 229 SGBV im Sinne der betrügenden Lebensversicherer und der Krankenkassen ausschließlich zu deren Gunsten gesetzeswidrig ausgelegt werden.

Hätte das zuständige Sozialgericht schon in der ersten Klage nach 2004 dem Willen des Gesetzgebers entsprechend den Vorgaben der §§ 202 und 229 SGB V gesetzeskonform und vorschriftsmäßig Folge geleistet, dann wäre der von den Krankenkassen 2003 organisierte Milliardenbetrug im Keim erstickt worden, leider aber sahen sich die Sozialrichter mit ihrer Sprachverdrehung und Rechtsverdrehung lieber als Diener der herrschenden Politikerkaste als sich dem Gesetz verpflichtend diesem Genüge zu tun.

Wenn selbst die Vorgaben des BVerfG-Urteils 1 BvR 1660/08 nicht einmal interessieren und vorsätzlich missachtet werden, dann darf wohl legitimerweise behauptet werden, dass der Rechtsstaat ganz offensichtlich nicht mehr funktioniert.

Obwohl die Beschwerde an sich aussichtslos war, weil der Kläger eine verbeitragungspflichtige Kapital-Abfindung als Ersatzzahlung für die primär vereinbarte Rentenzahlung erhielt, hat das BVerfG zusätzlich doch eindeutige Vorgaben dafür gemacht, wann eine **Verbeitragung von Rentenzahlungen/Versorgungsbezügen** bzw. einer davon **abgeleiteten Kapital-Abfindung** stattfinden darf.

In der Rn. 12 wird dazu unmissverständlich ausgeführt:

b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass die **vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und** dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also - anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag - auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist.

Nach der Vorgabe des BVerfG müssen folglich **zwei Bedingungen erfüllt sein**, damit eine Verbeitragung erfolgen darf:

1. muss es die **Versorgungszusage des Arbeitgebers** gegeben haben

**und**

2. muss der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen worden sein.

Die Gesamtaussage ist demnach aber nur dann wahr, wenn **beide Aussagen wahr** sind. Ist **eine Aussage un wahr**, dann ist **auch die Gesamtaussage un wahr**, eine Verbeitragung damit unzulässig.

**Zu der privat aus eigenem Gehalt des Klägers finanzierten Lebensversicherung gab es aber zu keinem Zeitpunkt eine Versorgungszusage des Arbeitgebers. Demzufolge durfte auch niemals eine Verbeitragung der einmaligen Kapital-Auszahlung stattfinden.**

So simpel ist der offensichtliche und unbestreitbare Sachverhalt.

Nehmen Sie bitte diese seit mehr als 11 Jahren entscheidende Vorgabe des BVerfG endlich einmal zur Kenntnis und richten Sie sich danach, wenn Sie noch einen Funken rechtsstaatlichen Gewissens hinsichtlich Ihres Richtereides gem. § 38 DRiG besitzen sollten.

Selbst schon vor der Verabschiedung des ergänzten Gesetzestextes des § 229 SGB V (aF) zum § 229 SGB V (nF) wurde 2003 im Vorwege in der Bundestags-Drucksache 15/1525 v. 08.09.2003 das korrekte Verständnis des **Gesetzgebers (!)** zu dem konkreten Sachverhalt des § 229 SGB Abs. 1 Satz 3 V (aF) richtig formuliert und wiedergegeben, dass es sich bei der „**nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung**“, die **an die Stelle der Versorgungsbezüge tritt** (= Präsens), selbstverständlich nur um eine **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung handeln kann (**s. Anlage K8**).

D. h., dass der Wille des Gesetzgebers ausschließlich darin bestand, dass ab 2004 zusätzlich auch diejenige von einem Arbeitnehmer gewünschte und vereinbarte **Kapitalabfindung** als Ersatzzahlung für die nicht zur Ausführung gekommenen und monatlich sich wiederholenden Versorgungsbezüge verbeitragt werden muss, die noch während der Berufstätigkeit von diesem gewünscht und mit dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Der Kläger selbst ist nur noch empört in Anbetracht der Tatsache, dass jedwedes noch so gesetzeskonforme und beweisbare Argument trotz des Nachweises seiner Richtigkeit von den unaufrichtigen Sozialrichtern negiert, gesetzeswidrig entwertet und missbraucht wird.

Der mittlerweile pensionierte Richter Frank Fahsel, seinerzeit Richter am Landgericht Stuttgart, sagte über seinesgleichen in der Süddeutschen Zeitung am 09.04.2008, Zitat:

**„Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind.**

***Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht „kriminell“ nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen.... In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst – durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor meinesgleichen.“***

Diese Aussage des Richters Frank Fahsel wird vom Kläger mittlerweile gar nicht mehr mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, spiegelt sie doch die selbst erlebten und erniedrigenden Vorfälle nicht nur im eigenen sozialgerichtlichen Verfahren wider.

Genauso einen Ekel würde den Richter Frank Fahsel wahrscheinlich auch gegenüber all den Richtern in puncto der Urteile bekommen, die gesetzeswidrig abweisend zu den eigenfinanzierten (Direkt)-Lebensversicherungen zu Lasten der Kläger gefällt wurden.

Wenn das Gericht meint gesetzeskonform per Gerichtsentscheid entscheiden zu wollen, dann hat der Kläger natürlich nichts dagegen, sofern die Vorgabe des BVerfG im Urteil 1 BvR 1660/08 (Rn. 12) berücksichtigt und auch sonst verstanden wird, dass die einmalige **Kapitalauszahlung** aus der privat aus eigenem Gehalt finanzierten Lebensversicherung des Klägers im Gegensatz zu einer Kapital-Abfindung **nicht verbeitragt** werden darf.

Wenn vor 2004 begriffen wurde, dass eine vertraglich vereinbarte nur einmalige Kapitalauszahlung einer Lebensversicherung weder gemeldet noch verbeitragt werden durfte, dann hat das selbstverständlich auch ab 2004 genauso zu gelten, weil sich diesbezüglich nichts geändert hat, denn beim Kläger ist nichts an die Stelle von angeblichen Versorgungsbezügen – die vertraglich und real nie existierten – getreten.

Ansonsten wäre es wieder einmal unbegreiflich und empörend, sollten Richter entgegen dem Willen des Gesetzgebers im Gerichtsbescheid gesetzeswidrig die Klage abweisen.

Mit freundlichem Gruß